

Erste Änderungssatzung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Groß Roge

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 413), und des Gesetzes über das Leichen, Bestattungs- und Friedhofswesen Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 484) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Roge vom 27.03.2008 folgende erste Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebührensatzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - d) Rasen-Reihengrabstätten
- (3) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 120 cm
Breite: 60 cm
 - b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 210 cm
Breite: 90 cm
 - c) für Urnen
Länge: 100 cm
Breite: 100 cm

Artikel 2

Der § 12 a erhält folgende Fassung:

§ 12a Rasen-Reihengrabstätten

- (1) Auf dem Friedhof in Groß Roge werden Rasen-Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen und Sargbestattungen vorgehalten.

- (2) Rasen-Reihengrabstätten sind Rasenflächen für Sarg- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (3) Rasen-Reihengrabstätten können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden.
- (4) Rasen-Reihengrabstätten haben mindestens folgende Größe
 - a) für Sargbestattungen
 - Länge: 2,80 m
 - Breite: 1,00 m
 - b) für Urnenbestattungen
 - Länge : 1,40 m
 - Breite: 1,00 m
- (5) Für Rasen-Reihengrabstätten sind nur eingelassene Grabplatten oder Liegesteine, die auf den Verstorbenen hinweisen, gestattet.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Roge, den 11.04.2008

Herbert Hoefl
Bürgermeister